

# SATZUNG

FREUNDE DER SAMMLUNG PRINZHORN

## § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Name des Vereins ist „Freunde der Sammlung Prinzhorn e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Heidelberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung künstlerisch und historisch bedeutsamen Kulturgutes.
2. In Verfolgung dieses Zweckes unterstützt der Verein die Sammlung Prinzhorn bei ihren Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, sowie wissenschaftlichen Forschungen und Veröffentlichungen zur Kunst von Menschen mit Psychiatrieerfahrung. Außerdem unterstützt er bauliche Vorhaben der Sammlung.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Keine natürlichen oder juristischen Personen dürfen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Sie erlischt durch Tod (bei juristischen Personen: Auflösung), schriftliche Austrittserklärung mit Frist von drei Monaten zum Jahresende oder Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es Vereinspflichten verletzt oder dem Verein durch sein Verhalten schadet. Das Mitglied kann dem Beschluss widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Natürliche Personen können persönliche oder fördernde Mitglieder werden, juristische Personen nur fördernde.
4. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können an allen Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen teilnehmen.
5. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages (einschließlich der Jahresspende) verbunden. Er ist mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr erstmals fällig.

## § 5 VEREINSMITTEL

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Fördernde Mitglieder leisten zusätzlich Jahresspenden deren Mindesthöhe der Vorstand festlegt.

## § 6 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium
- 2. Der Vorstand kann einen Beirat bilden und Personen zu Mitgliedern des Beirats berufen, die in besonderer Weise den Vereinszwecken zu dienen in der Lage und bereit sind. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Er tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorstands zusammen.

## § 7 MITGLIEDER-VERSAMMLUNG

1. Einmal im Jahr mit einer Frist von mindestens zwei Wochen soll der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht darauf beschlussfähig ist, wie viele Mitglieder erschienen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung
  - a) nimmt den Bericht des Vorstands über seine Arbeit und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins entgegen.
  - b) nimmt den vom Vorstand genehmigten Jahresabschluss und den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis.
  - c) beschließt über die Entlastung des Vorstands.
  - d) wählt den Vorstand und
  - e) setzt den Jahresbeitrag fest.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten § 8 Abs. 4 und 5 entsprechend.

## § 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Abhaltung von Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und Stellvertreter. Diese beiden sind Vorstand i. S. d § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der/die Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Beschlüsse können schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mitstimmen oder sich vorher damit einverstanden erklärt haben.
5. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden benannt. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die schriftlichen Stimmabgaben sind mindestens bis nach der nächsten Entlastung des Vorstands zu verwahren.

## § 9 KURATORIUM

1. Bei dem Verein besteht ein Kuratorium als beratendes Gremium.
2. Das Kuratorium setzt sich aus mindestens [fünf] und höchstens [acht] vom Vorstand benannten Mitgliedern zusammen. Zwei Mitglieder sollen zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre.
4. Das Kuratorium unterstützt und berät den Vorstand insbesondere bei der baulichen Erweiterung

des Museums Sammlung Prinzhorn sowie im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Erweiterungseinrichtungen.

5. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Es wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse des Kuratoriums haben empfehlende Wirkung.
7. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen / eine Sprecher/-in.
9. Der/die Sprecher/-in des Kuratoriums oder sein(e) Vertreter/in wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nimmt mit beratender Stimme an ihnen teil.
10. Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

#### § 10 AUFLÖSUNG / AUFHEBUNG

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Sammlung Prinzhorn der Universität Heidelberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Heidelberg, den 21.11.2008*

*Geändert am 16.10.2015*